

Das VII. Capitel.

Vom Eiderstädtischen landrechte und den Fürsil. Constitutionen und andern Rechten und Beliebungen.

Was gestalt Hz. Adolff die Eiderstätter Anno 1572. mit einem sonderbaren landrechte versehen/ ist hiebevorn erwehnet / und ob wol nach demselben im untergerichte ist erkand und gesprochen worden/ so ist doch solch landrecht nach fleissiger revidirung desselben in vielen puncten widerwertig und mißverständlich befunden / welche mängele und mißverstände in gebührliche gleichheit und ungezweiffeltem verstande bringen zu lassen/ hat Hz. Johann Adolff dem Rath und Stallern in Eiderstät beschliget/ selbiges zu revidiren / und mit der lande Eid: Ev. und Uihholm Rätche zu thun die befundene contrarieteten und mißverstände zu corrigiren / und was sonst undeutlich gesezet/ zu erklären / welches denn auch von ihnen also verrichtet / und solch revidiretes landrecht von J. S. Gn. ist approbiret und confirmiret worden / daneben auch auff Hz. Adolffs und dessen söhne Hzz. Friedrichs und Philips befählich ermelter Casparus Höyer nebenst des landes Rätchen eine Christliche polickey ordnung / zu erhaltung guten regiments / und Christlicher disciplin, aufgesetzt / und derer lande gelegenheit nach verfertiget / in welcher auch hochgedachter Hz. Johan Adolff nicht allein hat bewilliget / und dieselbe den 14. Jan. An. 1591. neben dem neuen landrechte confirmiret / in welchem landrechte gleichwol auch S. Fürsil. Gn. auff der landleute begehren An. 1595. etliche articulen hat geendert / und einige newe hinzugethan. Und weiln die alte leidliche gebräuche der Fresen in solchem landrechte mehrens theils seyn behalten / als kanes daher auch dem isigen Nordstrandinger landrechte in vielen puncten eine feine erklärang geben. Sonsten hat auch hochgemelter Hz. Johan Adolff An. 1595. verordnet / daß alle contracten solten subscribiret werden / und ferner An. 1604. wegen der frewlichen gerechtigkeit / An. 1607. wegen die ehebrecher / todtschläger / den verlöbnußsen und dem beweisthum / und An. 1608. wegen die Wiederteuffer und David, Zoriten / und nach ihm Hz. Friederich 3. wegen cedirung der gütere An. 1621. verordnung gethan.

Was